

# RS Vwgh 2012/10/11 2009/01/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2012

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

41/03 Personenstandsrecht

## Norm

AVG §8;

NÄG 1988 §8 Abs1;

StbG 1985;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Das Namensänderungsgesetz enthält - anders als das StbG - eine ausdrückliche Bestimmung (§ 8 Abs. 1) über die Frage der Parteistellung, die ihrerseits zum Ausdruck bringt, dass damit keine erschöpfende Aufzählung der Parteien vorgenommen wurde (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 17. September 2002, Zl. 2002/01/0377, mwH). Das Namensänderungsgesetz enthält - anders als das StbG - eine ausdrückliche Bestimmung (Paragraph 8, Absatz eins,) über die Frage der Parteistellung, die ihrerseits zum Ausdruck bringt, dass damit keine erschöpfende Aufzählung der Parteien vorgenommen wurde vergleiche dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 17. September 2002, Zl. 2002/01/0377, mwH).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009010068.X04

## Im RIS seit

08.11.2012

## Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>